

die Windschutzpflanzungen (in der Talebene) benötigten Bodenareale werden, soweit es Gemeindeboden betrifft, vom Bodenbesitzer kostenlos zur Verfügung gestellt. Im weiteren gelten für die Windschutzpflanzungen folgende Bestimmungen:

- 1) Die Örtlichkeiten für die Windschutzpflanzungen werden einvernehmlich zwischen dem Forstamte und dem kulturtechnischen Dienste festgelegt. Die Anlagen sind dermassen zu plazieren und aufzubauen, dass eine weitreichende und bestmögliche Windbremsung erzielt wird. Bei der Anlage von Windschutzstreifen sind auch landschaftsästhetische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- 2) Die Windschutzgehölze gehören dem betreffenden Bodenbesitzer und stehen unter staatlichem Schutz (vgl. Verordnung über die Schutzpflanzungen LGBl. 1944, Nr. 6). Mit der Beaufsichtigung wird der Forstdienst des Landes und der Gemeinden betraut.
- 3) Bereits bestehende Pflanzungen und für die Bepflanzung vorgesehene Bodenareale sind nach Möglichkeit in öffentlichen Besitz überzuführen.
- 4) Im Zuge von Meliorationen und Zusammenlegungen von Kulturböden, ist jedesmal auch einvernehmlich zwischen dem Forstamte und dem kulturtechnischen Dienst die Windschutzfrage zu studieren. Die Windschutzanlagen sind in die Projekte aufzunehmen.»

In der Verordnung der Regierung zur Waldordnung vom 20. Dezember 1965 wurde (LGBl. Jg. 1966, Nr. 5, ausgegeben am 14. Feb. 1966) in Art. 1 eine gesetzliche Walddefinition verankert: «Als Wald im Sinne der Waldordnung gelten insbesondere auch Windschutzanlagen und Ufergehölze», womit diese Gehölze in Konsequenz auch dem Rodungsverbot unterstehen.

Abb. 112: Markante Föhre in den «Torfteilen» des Gampriner Rietes als «Relikt» der Windschutzverordnung 1944

